

99025002005000

Gaststättenerlaubnis

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000379265/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025002005000
Leistungsbezeichnung I	Gaststättenerlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Gaststättenerlaubnis
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schanklizenz, Konzession
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	19.05.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/kostenverordnung-der-wirtschaftsverwaltung-wkostv-vom-4-september-2002-164039?asl=bremen203_tpge setz.c.55340.de https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-gaststaettengesetz-bremgastg-vom-24-februar-2009-181676?asl=bremen203_tpge setz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
Teaser	Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Bremisches Gaststättengesetz (BremGastG) besteht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank eine Erlaubnispflicht.
Volltext	Eine gaststättenrechtliche Erlaubnis berechtigt zum Betreiben einer Gaststätte mit Alkoholausschank. Wer gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, betreibt eine Gaststätte. Beinhaltet das Angebot auch alkoholische Getränke, bedarf es einer Erlaubnis nach Bremischem Gaststättengesetz. Für die Erteilung ist die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation zuständig.
Erforderliche Unterlagen	• Ausgefülltes Antragsformular (Ausdruck unter Formulare) • Personalausweis oder Reisepass mit einer aktuellen Meldebescheinigung bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht: Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten, sowie Ausweiskopie des Vollmachtgebers • Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes (zu beantragen beim Finanzamt des Wohnortes) • Auskunft des Insolvenzgerichts, ob ein Verfahren eröffnet wurde (zu beantragen beim Amtsgericht des Wohnortes) • Führungszeugnis in der Belegart OG (zur Vorlage bei einer Behörde) (zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen, örtlichen Meldebehörde) • Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts Die Einsichtnahme in das

Modul
Sachverhalt

Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich online auf www.vollstreckungsportal.de. Hier ist eine Registrierung notwendig. Sie erhalten dann per Briefpost eine PIN, mit der sie Ihre Abfrage starten können. Das Ergebnis Ihrer Abfrage legen Sie ausgedruckt Ihrem Antrag bei.

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister in der Belegart 9 Dies kann über die Gewerbemeldestelle beantragt werden. Als Empfänger sollte bei Beantragung die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation -Gewerbeangelegenheiten-, Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen angegeben werden. Ist als Betreiber eine juristische Person geplant, werden Auskünfte für diese juristische Person sowie die gesamte Geschäftsführung erforderlich.
- Wichtiger Hinweis für juristische Personen Gewerbezentralregisterauszug, die Bescheinigung in Steuersachen, der Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis und die Auskunft des Insolvenzgerichts sind sowohl für die juristische Person (z.B. GmbH, AG) als auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) vorzulegen. Zusätzlich ist ein Auszug aus dem Handelsregister einzureichen.

Voraussetzungen

Die Voraussetzung zur Erlaubniserteilung ist die persönliche Zuverlässigkeit der Person, die den Antrag stellt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die den Antrag stellende Person die für den Gaststättenbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Kosten

Gebühr: 389€

Verfahrensablauf

Nach Antragstellung wird Ihre gewerberechtliche Zuverlässigkeit anhand Ihrer Angaben, Ihrer eingereichten Unterlagen und weiterer behördlicher Abfragen überprüft.

Das Gaststättengewerbe darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

Das Betreiben eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank ohne erforderliche Erlaubnis stellt

Modul	Sachverhalt
	eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag_Gastst%C3%A4ttenerlaubnis_nat%C3%BCrliche%20Person.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag_Gastst%C3%A4ttenerlaubnis_nat%C3%BCrliche%20Person.1199259.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag_Gastst%C3%A4ttenerlaubnis_juristische%20Person.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag_Gastst%C3%A4ttenerlaubnis_juristische%20Person.1199261.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen